

Kurztitel

Orderlagerscheine

Kundmachungsorgan

dRGBl. I S 763/1931 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

15.10.1938

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 10****Statistische Nachweisungen**

(1) Der Lagerhalter hat der Ermächtigungsbehörde für den Schluß eines jeden Kalendervierteljahrs eine Übersicht über die von ihm ausgestellten Orderlagerscheine unter Bezeichnung von Gattung und Menge der Güter, über die sie lauten, einzureichen. Für Sammelagerscheine (§ 36) ist die Übersicht gesondert zu fertigen.

(2) Die Ermächtigungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen.